

RS OGH 1997/9/11 15Os139/97, 15Os32/00, 15Os93/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1997

Norm

StPO §6 Abs2 B

StPO §181

Rechtssatz

Die im § 181 Abs 2 StPO bestimmte Höchstdauer der Haftfristen (14 Tage, 1 Monat, 2 Monate) gestattet - von den ausdrücklich normierten Ausnahmen abgesehen (§§ 6 Abs 2, 181 Abs 3 und Abs 4 StPO) - keine Verlängerung. Aus der Unstreckbarkeit der prozessualen Fristen des § 181 Abs 2 StPO folgt, daß (ausgenommen im Fall des Abs 4 leg cit) bis zu deren Ablauf - unter Umständen bei sonstiger Präklusion - entweder eine Haftverhandlung oder eine schriftliche Beschußfassung vorgenommen werden muß, andernfalls der Beschuldigte zu enthaften ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 139/97

Entscheidungstext OGH 11.09.1997 15 Os 139/97

- 15 Os 32/00

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 15 Os 32/00

Auch; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hält daran fest, dass es sich bei den in § 181 Abs 1 und Abs 2 StPO normierten Haftfristen grundsätzlich um - von den gesetzlich determinierten Ausnahmen der §§ 6 Abs 2, 181 Abs 3 und Abs 4 StPO abgesehen - unerstreckbare prozessuale, (weil "in diesem Gesetz" bestimmt) den Regeln des § 6 StPO unterliegende Fristen handelt. (T1)

- 15 Os 93/01

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 15 Os 93/01

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108349

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at